



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 2
1010 Wien

per E-Mail: margarethe.grasser@sozialministerium.at
erwin.biringer@sozialministerium.at
jasmin.habersberger@sozialministerium.at

Wien, am 29. Juni 2016

Betrifft: GZ: BMASK-40101/0002-IV/B/4/2016

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumenten-schutz über die Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen nach dem Bundespflegegeldgesetz (Kinder-Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz - Kinder-EinstV); Begutachtungsverfahren



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfes zur Kinder-Einstufungsverordnung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Sinne des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.

II. Kinder mit Behinderungen in unserer Gesellschaft

In der Betrachtung des vorliegenden Entwurfes zur Kinder-Einstufungsverordnung im Rahmen der Feststellung des Pflegebedarfes verweist der Behindertenanwalt auf die von Österreich 2008 ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention und die 1990 ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention sowie die darin begründeten völkerrechtlichen Verpflichtungen.

III. Anregungen und Empfehlungen des Behindertenanwaltes

a) Grundsätzliches

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Kinder-Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz soll eine Empfehlung des Rechnungshofes nach einheitlichen Beurteilungsmaßstäben – die sich wiederum von jenen Erwachsener unterscheiden – zur Feststellung des behinderungsbedingten Pflegebedarfes umgesetzt werden. Das Abgrenzungskriterium sei ein entwicklungsbedingter natürlicher Pflegebedarf (aller Kinder einer Entwicklungsstufe), welcher vom ermittelten Pflegebedarf in Abzug zu bringen wäre und im vorliegenden Entwurf näher spezifiziert wird.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Der Behindertenanwalt gibt zu bedenken, dass die im vorliegenden Entwurf taxativ aufgezählten Pflege-, Betreuungs- und Hilfstätigkeiten den realen Pflegeaufwand für Eltern von Kindern und Jugendlichen systematisch unterschätzen, sodass nicht adäquate Pflegebedarfseinstufungen als Folge zu befürchten sind.

Beispielhaft wird darauf hingewiesen, dass für die Betreuungstätigkeit (§ 3) „An- und Auskleiden ab dem vollendeten 5. Lebensjahr“ 2 x 20 Minuten, bei erschwerender Funktionseinschränkung 2 x 30 Minuten berücksichtigt werden. Die Betreuungstätigkeit „Reinigung bei Inkontinenz ab dem vollendeten 4. Lebensjahr“ wird mit 40 Minuten bemessen und enthält dabei gemäß den Erläuternden Bemerkungen zu § 3 das mit dem Windelwechsel verbundenen An- und Auskleiden zzgl. der Reinigung des Kindes oder des Jugendlichen.

Der Behindertenanwalt regt daher eine grundsätzliche Überarbeitung der veranschlagten Zeitaufwendungen im Sinne einer guten Kohärenz an.

b) Stellungnahme zu den §§ 1 und 10

Zu § 1:

Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sehen sich in der herausfordernden Situation, ihre Kinder einerseits im Rahmen benötigter, behinderungsbedingter Pflege-, Hilfs-, und Betreuungsmaßnahmen zu unterstützen, andererseits das Entwicklungspotential ihrer Kinder im Rahmen der behinderungsbedingten Entwicklungsmöglichkeiten im größtmöglichen Umfang zu fördern.

Im Zentrum der Entwicklung von Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen steht daher die behinderungsbedingte Unterstützung ebenso wie die Anleitung zur Erhaltung von bereits erlernten Fähigkeiten im Rahmen der aktivierenden Pflege sowie die Erlangung neuer Fähigkeiten im Rahmen therapeutischer Maßnahmen.

Letztlich kann nur unter Zusammenwirken aller drei Faktoren die bestmögliche Grundlage für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hin zu möglichst großer Selbstständigkeit geschaffen werden.

Eltern, welche diese Leistungen erbringen, übernehmen eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe, die im Sinne des Art 23 der UN-Behindertenrechtskonvention einer entsprechenden Berücksichtigung durch das Pflegegeldsystem bedarf.

Der Behindertenanwalt regt daher an, dass die Maßnahmen aktivierender Pflege sowie therapeutische Maßnahmen bei der Bestimmung des monatlichen Pflegebedarfs angemessen berücksichtigt werden.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. ERWIN BUCHINGER

Zu § 10:

Die Bestimmung des behinderungsbedingt erforderlichen Pflegebedarfes von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen stellt aufgrund der komplexen Entwicklungsprozesse von Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen hohe Anforderungen an die Begutachtung.

Der Behindertenanwalt regt an, für die Begutachtung von Kindern und Jugendlichen ein multiprofessionelles Team, jedenfalls zwingend einen Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde einzusetzen. Für den Bedarfsfall soll auch ermöglicht werden, einen Facharzt mit entsprechenden Zusatzqualifikationen (z.B. Entwicklungsdiagnostik) hinzu zu ziehen.

Für § 10 Kinder-EinstV wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die Grundlage der Entscheidung über die Zuerkennung und Neubemessung von Pflegegeld bildet jedenfalls ein ärztliches SV-GA von einem FA für Kinder- und Jugendheilkunde. Für die Neubemessung von PG kann muss ergänzend ein GA eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, mit einer Ausbildung im Bereich der Kinder- und Jugendpflege, die Entscheidungsgrundlage bilden. Erforderlichenfalls sind zur ganzheitlichen Beurteilung der Pflegesituation Personen aus anderen Bereichen, beispielsweise der Heil- und Sonderpädagogik, der Sozialarbeit, der Psychologie sowie der Psychotherapie beizuziehen.“

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Erwin Buchinger